

## **Konzept für Pflegeeinrichtungen der DIAKO Waldeck-Frankenberg gGmbH zum Schutz vor der Übertragung von Infektionskrankheiten, insbesondere SARS-CoV-2**

**Einrichtung: WDS Altenhilfe Diemelsee gGmbH**  
**Schwester-Lisa-Bergmann-Haus**  
**Flechtdorfer Straße 24**  
**34519 Diemelsee- Adorf**

### **Vorbemerkung**

Jeder und jede Einzelne ist angehalten, unangemessene Infektionsrisiken eigenverantwortlich zu vermeiden und sich selbst und andere bestmöglich und situationsangemessen zu schützen. Dabei bleiben Masken das beste Mittel, um die Zahl der Neuinfektionen zu verringern. Vor allem in Innenräumen ist es weiter sinnvoll, bei Begegnungen Maske zu tragen und sich vorher zu testen. Das gilt ganz besonders, wenn man ältere oder vorerkrankte Personen trifft, die bei einer Infektion mit einem schweren Verlauf rechnen müssen. Auch das regelmäßige Lüften von Innenräumen bleibt eine einfache und effektive Maßnahme, um die Ansteckungsgefahr zu verringern.

Die hessische Landesregierung hat wichtige Regelungen eigenverantwortlichen Handelns zur Vermeidung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zusammengefasst:

- Berücksichtigen Sie eigenverantwortlich und situationsangepasst die allgemeinen Empfehlungen zur Hygiene und zum Tragen einer Maske, insbesondere in Innenräumen und in Gedränge-Situationen.
- Lassen Sie besondere Vorsicht walten bei persönlichen Begegnungen mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht.
- Berücksichtigen Sie bei privaten Zusammenkünften die räumlichen Gegebenheiten und treffen Sie angemessene Hygienemaßnahmen zum Schutz der Teilnehmenden.
- Achten Sie in geschlossenen Räumen auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung.
- Vermeiden Sie bei akuten Atemwegssymptomen möglichst persönliche Begegnungen mit Angehörigen anderer Haushalte bis zu einer Abklärung der Ursachen.
- Sollten Sie mit einer mit dem Corona-Virus infizierten Person in einem Haushalt leben oder eine sonstige enge Kontaktperson infizierter Personen sein, reduzieren Sie persönliche Begegnungen mit Angehörigen anderer Haushalte für einen Zeitraum von mindestens fünf Tagen, insbesondere, wenn Sie über keinen ausreichenden Immunstatus aufgrund Impfung oder Genesung verfügen (Empfehlung: tägliche Testung!).

### **Rechtsgrundlagen**

Die oben dargestellten Empfehlungen der hessischen Landesregierung sowie die Regelungen des nachfolgenden „Konzeptes für Pflegeeinrichtungen der DIAKO Waldeck-Frankenberg gGmbH zum Schutz vor der Übertragung von Infektionskrankheiten, insbesondere SARS-CoV-2“ basieren auf den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung – CoBaSchuV-vom 28.09.2022, der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sowie aller weiteren einschlägigen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung. Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sind in Zweifelsfällen maßgebend.

## **Erster Teil: Regelungen der Einrichtung**

### **1. Maskenpflicht**

#### **a) Besucher**

Alle Besucher dürfen das Haus grundsätzlich nur unter Tragen einer Schutzmaske des Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil betreten.

#### **b) Personal**

Alle Mitarbeiter müssen während ihres Dienstes eine Schutzmaske des Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil tragen.

### **2. Testpflicht**

#### **a) Besucher**

Sind Besucher dreifach geimpft, dürfen sie unter Tragen einer Atemschutzmaske des Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil die Einrichtung zum Zwecke des Besuches ohne Testnachweis (POC-/PCR-Test) betreten.

Sind Besucher nicht dreifach geimpft, haben sie vor Betreten des Hauses ein negatives POC-Testergebnis vorzulegen, welches nicht älter als 24 Stunden sein darf, oder ein negatives PCR-Testergebnis, welches nicht älter als 48 Stunden sein darf und dürfen dann die Einrichtung unter Tragen einer Atemschutzmaske des Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil betreten. Liegt dieser Negativ-Nachweis nicht vor, ist ein Besuch nicht möglich.

Das Angebot der Testung von nicht dreifach gegen das SARS-COV-2-Virus geimpften Personen wird in der Einrichtung zu folgender Zeit angeboten:

**dienstags von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr.**

Für Besucherinnen und Besucher ist die Ausstellung eines Nachweises für einen anderen Anlass, der einen Testnachweis erfordert, nicht möglich. Es handelt sich bei dieser Testung um eine einrichtungsbezogene Testung, d. h. die Testung dient nur dem Zutritt in die jeweilige Einrichtung.

Ausnahme: Personen, z. B. Therapeutinnen und Therapeuten, die regelmäßig aus beruflichen Gründen in verschiedenen Einrichtungen tätig sind, sollen von einer Einrichtung, in der sie getestet worden sind, eine Bescheinigung über diese Testung erhalten, die von den nachfolgenden Einrichtungen, in der ein Besuch stattfindet, akzeptiert werden kann, wenn der Test nicht älter als 24 Std. ist.

#### **b) Personal**

Die Testung des Personals erfolgt routinemäßig zweimal wöchentlich; bei Kontakt mit erkrankten Bewohnern erfolgt täglich eine Testung vor Dienstbeginn.

#### **c) Bewohner**

Bewohnertestungen können bei einem Ausbruchsgeschehen ggfs. anlassbezogen vom zuständigen Gesundheitsamt angeordnet werden.

Bei Krankheitssymptomen erfolgt eine Testung mit Einverständnis des Bewohners oder nach Arztanordnung.

### **3. Sonstige Regelungen**

Besucherinnen und Besucher werden beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen wie unter anderem Hygieneregeln, das Abstandsgebot, das korrekte Tragen der Maske sowie weitere einrichtungsspezifische Besonderheiten eingewiesen. Besucherinnen und Besucher haben sich vor und nach dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.

#### **Zweiter Teil: COVID-19-Beauftragte oder -Beauftragter**

Die Einrichtung benennt als feste Ansprechperson (sog. COVID-19-Beauftragter)

##### **Frau Gabi Walther**

(Tel.-Nr. 0 56 33 / 99 155-401, gabi.walther@diako-wafkb.de)

Die Aufgaben und Verantwortungen der Covid-19-Beauftragten ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

Konkrete Aufgaben sind unter anderem:

- Verantwortliche Ansprechperson für die Durchführung des klinischen Monitorings nach den Empfehlungen des RKI,
- wiederkehrende Schulungen des Personals zu den erforderlichen allgemeinen Hygienemaßnahmen gemäß RKI-Empfehlung,
- Unterstützung der Geschäftsführung hinsichtlich Einhaltung der Maßgaben des Schutzkonzeptes des Landes und der Einrichtung,
- achten auf Einhaltung regelmäßiger Schulungen des Personals hinsichtlich Hygienemaßnahmen,
- Information der Bewohner über erforderliche Maßnahmen,
- Kenntnis der aktuellen Empfehlungen zu COVID-19 (RKI, KRINKO etc.) einschließlich der Bezugsquellen, ggf. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Kenntnis der aktuellen Corona-Verordnungen und Gesetze zur Entlastung der Einrichtungsleitung (rechtliche und fachliche Aspekte, Arbeitsschutzbestimmungen),
- Kenntnis über Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Unterstützung durch Laienhelfer.

#### **Dritter Teil: Grundsätze zur Erstellung des Schutzkonzeptes**

Es ist Aufgabe der Einrichtungen der DIAKO Waldeck-Frankenberg gGmbH in Ausübung ihres Hausrechts, die Besuche auf der Grundlage des rechtlichen Rahmens zu regeln.

Der örtlichen Betreuungs- und Pflegeaufsicht in Kassel wird das Schutzkonzept auf Verlangen vorgelegt.

Vor Veröffentlichung dieses Schutzkonzeptes wurde der Heimbeirat hierzu angehört.

Bad Arolsen, den 10. Oktober 2022

Geschäftsführung und Einrichtungsleitung